

Die Besteuerung führt stets zu besonders fühlbaren und schwerwiegenden Eingriffen in die individuelle Eigentumssphäre. Das Fehlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wirkt sich daher in der Sowjetzone auf steuerlichem Gebiet besonders nachteilig aus. Nach dem Abgabengesetz vom 9. Februar 1950 sollten — in Erfüllung der Garantie des Artikels 138 der Verfassung vom 7. Oktober 1949 — besondere Steuergerichte geschaffen und den Abgabenbehörden der „DDR“ angegliedert werden.

DOKUMENT 83

Auszug aus dem „Gesetz über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz)“ vom 9. Februar 1950 (GBl. 1950 S. 130)

§ 19

- (1) Die Landesfinanzgerichte werden den Landesfinanzdirektionen angegliedert.
- (2) Das Zentralfinanzgericht wird der Deutschen Zentralfinanzdirektion angegliedert.
- (3) Bei dem Zentralfinanzgericht und den Landesfinanzdirektionen werden nach Bedarf Kammern gebildet.
- (4) Der Vorsitzende des Zentralfinanzgerichts und die Vorsitzenden der Landesfinanzgerichte werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volkskammer.

*

Die Sowjetzonen-Machthaber haben diese Steuergerichte nie konstituiert. Jahrelang herrschte daher völliger Stillstand der Steuerrechtspflege. Im November 1952 wurde schließlich statt der von der Verfassung garantierten (Steuer-)Verwaltungsgerichtsbarkeit wenigstens eine rein verwaltungsmäßige (also nicht gerichtliche) Nachprüfung angefochtener Verwaltungsakte der sowjetzonalen Abgabenbehörden zugelassen.

DOKUMENT 84

Auszug aus der „Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung)“

vom 13. November 1952 (GBl. 1952 S. 1211)

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, im Verfahren der Erhebung von Abgaben unmittelbar bei den Abgabenbehörden Einspruch Beschwerde oder Berufung einzulegen.

§ 2

Der Einspruch ist zulässig:

- a) gegen Festsetzung von Abgaben (Bescheide) der Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
- b) gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung,

- c) gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen,
- d) gegen Kulturabgabebescheide.

§ 3

- (1) Der Einspruch ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises einzulegen.
- (2) Der Einspruch muß innerhalb von einem Monat eingelegt und begründet werden. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid oder die Feststellung zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat des Kreises. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen.
- (4) Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitgeteilt oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntgemacht.

§ 4

- (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Rates des Kreises über Einsprüche Beschwerde einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes einzulegen.
- (3) Die Beschwerde muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung eingelegt und begründet werden.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerde zu treffen.
- (5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

§ 5

- (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirkes über Beschwerden Berufung einzulegen.
- (2) Die Berufung ist bei dem Leiter der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen einzulegen.

.....
.....

*

Diese verfassungswidrige Regelung kann um so weniger als wirksamer Rechtsschutz der Steuerpflichtigen angesehen werden, als die für die Bearbeitung der steuerlichen Rechtsmittel zuständigen Verwaltungsfunktionäre nach Auswahl und Anleitung nicht die mindeste Gewähr für fachliche Reife, unvoreingenommene Prüfung und unparteiische Entscheidung bieten. Das Finanzministerium der DDR verlangt jedenfalls von den Rechtsmittlbearbeitern bei den Abgabenbehörden in erster Linie „ausgeprägtes Klassenbewußtsein“ und „Beurteilung aller Streitfragen vom Standpunkt des Klassenkampfes aus“. Die Begründungen der Rechtsmittelentscheidungen sollen weniger fachliche Ausführungen als vielmehr „politisch überzeugende Argumente“ enthalten. Die „fortschrittliche gesellschaftliche Entwicklung“ hat also das steuerliche Rechtsmittelverfahren in der Sowjetzone aus einer dem Schutz des Steuerpflichtigen dienenden Einrichtung zu einem Kampfmittel der Bolschewisierung verfälscht.